

## Benutzerordnung

### 1. Benutzerberechtigung

- 1.1. Geschäftsbeziehungen zwischen den Personen, die das DAV Kletter- und Boulderzentrum Schwaben nutzen, zeichnen sich durch die Besonderheiten des Klettersportes aus. Es gelten die nachstehenden Regeln:
- 1.2. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Satzungszwecken der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins e.V., sowie privaten Nutzungszwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.
- 1.3. Bei Gruppen hat/haben der/die jeweilige Leiter/Leiterin der Gruppe dafür Sorge zu leisten, dass die Benutzerordnung von allen Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen müssen volljährig sein. Gruppen müssen bei jedem Besuch die jeweils aktuelle Gruppeneinverständniserklärung vollständig ausgefüllt vorweisen. Eine Benutzung der Kletteranlage kann nur erfolgen, wenn die veranstaltende Organisation für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hat und dies in der Gruppeneinverständniserklärung bestätigt.
- 1.4. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht ausübt, benutzen. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind, benötigen zum selbstständigen Benutzung der Kletteranlage ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten eine von den Erziehungsberechtigten vollständige Einverständniserklärung. Die Einverständniserklärungen, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Kletteranlage aus und können auf unserer Homepage: [www.rockerei-stuttgart.de](http://www.rockerei-stuttgart.de) heruntergeladen werden.
- 1.5. Benutzungsberechtigt sind nur Personen, die den gültigen Eintrittspreis entrichtet haben. Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.

### 2. Benutzungszeiten

- 2.1 Die Kletteranlage darf nur während der vom der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins e.V. festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

### 3. Kletterregeln und Haftung

- 3.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Benutzer wird darüber aufgeklärt, dass er bei der Benutzung der Kletteranlage über grundlegende Kletter- und

Sicherungskennnisse sowie über die Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügen muss. Verfügt der Benutzer selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt.

- 3.2. Klettern Minderjährige, wird hiermit auf die gesetzliche Regelung zur Haftung des Aufsichtspflichtigen verwiesen:
  - (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
  - (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.
- 3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte.
- 3.4. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer und Sicherer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 3.5. Vom DAV Kletter- und Boulderzentrum Schwaben bereitgestellte Toprope-Kletterseile dürfen nicht abgezogen werden und / oder für den Vorstieg benutzt werden. Ein Toprope-Kletterseil muss immer an zwei Karabinern umgelenkt werden. Es darf jeweils nur ein Seil pro Karabiner verwendet werden.
- 3.6. Es ist untersagt in eine bereits besetzte Route oder einen besetzten Boulder einzusteigen. Dies gilt auch wenn eine bereits besetzte Route oder ein besetzter Boulder kreuzt.
- 3.7. Beim Bouldern sind zusätzlich die aushängenden Verhaltensregeln in der Boulderhalle zu beachten.
- 3.8. Während der Öffnungszeiten können Teilbereiche der Anlage gesperrt sein. Diese Bereiche dürfen dann nicht betreten oder beklettert werden.
- 3.9. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
- 3.10. Die Haftung des DAV Kletter- und Boulderzentrums Schwaben für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Benutzers und bei Ansprüchen wegen der Verletzung der Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Kardinalpflichten sind solche, die die Erreichung des Vertragszwecks (hier: Betreiben des Klettersports durch Zurverfügungstellung von Kletterflächen) betreffen und mithin solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht

und deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Für selbstverschuldete Unfälle des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

- 3.11. Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird nur dann eine Haftung übernommen, wenn diese/r durch eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des DAV Kletter- und Boulderzentrums Schwaben oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen erfolgt. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Verlust/Beschädigung von Kleidung oder Sachen, die der Benutzer für die Dauer des Aufenthalts in unsere Räumlichkeiten mitgebracht hat.

#### **4. Veränderungen, Beschädigung und Sauberkeit**

- 4.1. Griffe, Tritte, Haken und Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind untersagt.
- 4.3. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 4.4. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt, das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich verboten.
- 4.5. Fahrräder müssen vor der Kletteranlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.
- 4.6. Im gesamten Sportbereich sind Glasflaschen verboten.

#### **5. Hausrecht**

- 5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Vorstand der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins e.V. beziehungsweise die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins e.V. darüber hinaus Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.
- 5.3. Die Anlage wird videoüberwacht. Auskünfte über Art und Umfang der Überwachung erteilen die Betriebsführer.

Stuttgart, 18.05.2021



Frank Boettiger (Vorsitzender), für den Vorstand der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins e.V.